



## Vergleich – Umsatzsteuer in der EU

**In der Europäischen Union gibt es grundsätzlich ein einheitliches Umsatzsteuersystem. In den einzelnen Ländern bestehen jedoch zahlreiche Wahlrechte. Dies führt im Detail zu erheblichen Unterschieden und macht die Regelungen sehr undurchsichtig, wie eine Veröffentlichung der Europäischen Kommission vom 14. Januar 2013 zeigt. Für Ihre diesjährige Reiseplanung haben wir Ihnen nachfolgend einige Infos zusammengestellt.**

Die Spanne des allgemeinen Steuersatzes reicht von 15% (Luxemburg) bis 27% (Ungarn). Der ermäßigte Satz schwankt europaweit zwischen 5% und 18%. Manche Länder kennen überhaupt keinen ermäßigten Steuersatz, andere wiederum sogar einen stark ermäßigten Satz oder einen Zwischensatz.

Für umsatzsteuerliche Laien empfiehlt sich Dänemark als Urlaubsziel. Hier beträgt die Umsatzsteuer einheitlich 25% und die Liste der Steuerbefreiungen ist sehr überschaubar. In den meisten anderen Ländern benötigen Sie etwas Erfahrung, um Steuervorteile zu nutzen. In Finnland können Sie Ihre Urlaubszeitung nur „steuergünstig“ erwerben, wenn Sie ein mindestens einmonatiges Abo abschließen. Falls Sie in einer Privatwohnung übernachten, sind Renovierungs- und Reparaturarbeiten in manchen Ländern begünstigt, allerdings nur bei einem Wohnungsalter von mehr als 2 (Frankreich), 5 (Belgien) oder 15 Jahren (Niederlande). In Österreich sollten Sie Ihren Wein direkt vom Winzer beziehen, dann gilt der Zwischensatz von 12%. In Irland sollten Sie sich über die Herkunft Ihrer Speisen und Getränke ebenfalls genau informieren. Industriell produzierte Getränke, Eiscreme und Süßwaren werden höher besteuert

als bei handwerklicher Herstellung und auch weiße, ungeschmückte Kerzen sind steuerlich lukrativer als farbige. Ihre Kinder unter 10 Jahren können Sie dort steuerfrei mit Schuhen und Bekleidung ausstatten, allerdings nur in „mittlerer Größe“. In Schweden sind Arzneimittel steuerbefreit, allerdings nur, wenn Sie sich diese verschreiben lassen. Bei Beförderungen in England müssen Sie bereits beim Einsteigen aufpassen. Die Beförderung mit Kraftfahrzeugen, Schiffen und Flugzeugen ist dort erst ab 12 Sitzplätzen steuerbefreit. Oder Sie fahren gleich mit dem Fahrrad. Den passenden Helm erhalten Sie ebenfalls ohne Steuer.

Wenn Ihnen das zu kompliziert ist, können Sie Ihren Urlaub natürlich auch in Deutschland verbringen. Unsere klare Empfehlung: Helgoland. Dort gilt das deutsche Umsatzsteuergesetz nicht und es wird überhaupt keine Umsatzsteuer erhoben.

(Stephan Berse)



Wenn Sie diese Ausgabe in Händen halten, hat der kalendarische Frühling Einzug gehalten. Endlich. Nach dem dunkelsten Winter seit Beginn flächendeckender Aufzeichnungen 1951. Dabei sind wir in Ulm, was mangelnden Sonnenschein betrifft, einiges gewohnt. Auch wenn jetzt im Frühling endlich alles grünt und sprießt, sehe ich für die Gesetzgebung wenig Wachstumsimpulse. Es ist Wahljahr. Und da geht nix – auf jeden Fall nicht viel. Die Bundestagswahl ist erst am 22. September, an diesem Tag beginnt auch der kalendarische Herbst. Dann werden die Tage wieder kürzer, es wird neblig und dunkler ... und täglich grüßt das Murmeltier.

Ihr

Hans Petschi

### Aus dem Inhalt:

- ✓ Vergleich – Umsatzsteuer in der EU
- ✓ Vereinfacht – Reisekostenrecht
- ✓ Verrechnet – Altverluste aus Aktienverkäufen
- ✓ Vergeblich – Bruttolistenpreis auf dem Prüfstand
- ✓ Vergessen – Lohnsteuerkarte
- ✓ Versteckt – Jahressteuergesetz light

## Vereinfacht – Reisekostenrecht

**Der Bundesrat hat am 1. Februar 2013 dem Gesetz zur Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts zugestimmt.**

Ursprünglich sollte das Gesetz noch im vergangenen Jahr verabschiedet werden (SP&P-Quartal 51). Das Gesetz bringt ab dem Jahr 2014 Änderungen beim Reisekostenrecht mit sich. Der Begriff „regelmäßige Arbeitsstätte“ wird durch den Begriff „erste Tätigkeitsstätte“ ersetzt. Ein Arbeitnehmer kann nur noch eine erste Tätigkeitsstätte haben, auch wenn er regelmäßig an verschiedenen Orten tätig wird. Wo sich die erste Tätigkeitsstätte befindet, richtet sich im Regelfall nach der Zuordnung durch den Arbeitgeber. Die Begrenzung des Werbungskosten-

abzugs auf die Entfernungspauschale gilt dann nur für Fahrten zu dieser Tätigkeitsstätte. Alle übrigen Fahrten können als Reisekosten abgerechnet werden. Anders als bisher können zukünftig auch Leiharbeitnehmer im Betrieb des Entleihers ihre erste Tätigkeitsstätte haben.

Eine Vereinfachung ergibt sich bei den Verpflegungsmehraufwendungen. Statt der bisherigen Dreiteilung sind nur noch zwei Fälle zu unterscheiden. Bei einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden betragen die Verpflegungsmehraufwendungen 12 Euro, bei einer Abwesenheit von 24 Stunden 24 Euro.

Bei den Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung werden Unterkunftskosten auf monatlich 1.000

Euro begrenzt. Im Gegenzug entfällt eine Überprüfung der Größe und Angemessenheit der Wohnung.

Außerhalb des Reisekostenrechts wurden mit dem Gesetz folgende Neuerungen verabschiedet:

- Der Grundfreibetrag wird stufenweise von derzeit 8.004 Euro auf 8.130 Euro (ab 2013) bzw. 8.354 Euro (ab 2014) erhöht.
- Die Höchstgrenze für einen Verlustrücktrag wird ab 2013 von 511.500 Euro auf 1 Mio. Euro erhöht.
- Im Bereich der Körperschaftsteuerlichen Organschaft werden einige Förmlichkeiten abgeschafft, die in der Praxis oftmals zu Problemen bei der Anerkennung geführt haben.

(Natalie Gauggel)

## Verrechnet – Altverluste aus Aktienverkäufen

**Seit Einführung der Abgeltungssteuer im Jahr 2009 können Verluste aus Kapitalvermögen, insbesondere aus Aktienverkäufen, nur noch eingeschränkt mit anderen Einkünften verrechnet werden.**

Die Verluste wirken sich im Entstehungsjahr steuerlich nicht aus, sondern können nur von positiven Einkünften aus Kapitalvermögen in späteren Jahren abgezogen werden.

Für so genannte „Altverluste“ aus der Veräußerung von Aktien innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist, die

vor dem Jahr 2009 entstanden sind, gibt es eine Übergangsregelung bis zum Ende des Jahres 2013. Danach können diese Altverluste letztmals in 2013 mit Veräußerungsgewinnen aus allen Kapitalanlagen (Aktien, Investmentanteile, Zertifikate, Termingeschäfte) verrechnet werden. Ein darüber hinausgehender Verlustausgleich mit laufenden Zins- oder Dividendeneinkünften ist nicht möglich. Voraussetzung für die Verlustverrechnung ist, dass die Altverluste im Jahr der Entstehung in der Einkommensteuererklärung angegeben und vom Finanzamt in einem Verlustfeststellungsbescheid berücksichtigt wurden.

Ab 2014 verbleibende Altverluste können nur noch mit Gewinnen aus der Veräußerung von privaten Immobilien innerhalb der 10-Jahresfrist oder der Veräußerung sonstiger Wirtschaftsgüter innerhalb eines Jahres verrechnet werden. Da solche Gewinne nur in seltenen Ausnahmefällen erzielt werden, dürften die Altverluste in vielen Fällen endgültig verloren gehen.

Sollten Sie über größere Altverluste verfügen, können sich ggf. durch Realisierung von entsprechenden Veräußerungsgewinnen in 2013 Steuervorteile ergeben. Sprechen Sie uns hierzu bitte an.

(Tanja Blüher)

## Vergeblich – Bruttolistenpreis auf dem Prüfstand

**Die private Nutzung eines betrieblichen PKW haben Unternehmer und Arbeitnehmer grundsätzlich mit monatlich 1% des Bruttolistenpreises (zuzüglich Sonderausstattung) zu versteuern.**

Der Bundesfinanzhof hat ganz aktuell entschieden, dass auch bei gebrauch-

ten Kraftfahrzeugen vom Neupreis auszugehen ist. Auch gewährte Rabatte bei Neukauf sind nicht zu berücksichtigen.

Ein niedrigerer Nutzungswert kann nur durch die Führung eines Fahrtenbuchs angesetzt werden.

(Stephan Berse)



# Vergessen – Lohnsteuerkarte

**Spätestens ab dem kommenden Jahr soll die 1925 eingeführte Lohnsteuerkarte endgültig Geschichte sein.**

Grundsätzlich sind der Lohnabrechnung bereits seit dem 1.1.2013 nicht mehr die Daten der Lohnsteuerkarte (so genanntes Papierverfahren), sondern die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) zu Grunde zu legen. Der Arbeitgeber muss seine Mitarbeiter hierzu elektronisch anmelden und kann anschließend die gespeicherten Daten abrufen.

Um einen reibungslosen Übergang zum elektronischen Verfahren zu gewährleisten, wurde den Unternehmen im Jahr 2013 ein Übergangszeitraum eingeräumt. Die Umstellung kann während des gesamten Jahres erfolgen, spätestens aber im Dezember. Nach der erstmaligen Anwendung besteht einmalig die Möglichkeit, für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten nochmals zum Papierverfahren zurückzukehren. Dieser Zeitraum kann genutzt werden, um den Arbeitnehmern die abgerufenen ggf. abweichenden Merkmale

zur Überprüfung zur Verfügung zu stellen. Der Arbeitnehmer muss diese dann klären und beim Finanzamt ändern lassen.

In der Praxis zeigt sich, dass es bei den abgerufenen Daten oftmals zu Abweichungen von den bisher vorliegenden Werten kommt. Gegebenenfalls müssen auch erst die technischen Voraussetzungen zur Anwendung der ELStAM abgestimmt werden. Wir empfehlen Ihnen daher, möglichst frühzeitig auf das Verfahren umzustellen. Sollten Sie hierbei Hilfe benötigen oder weitere Fragen haben, sind wir Ihnen bei der Umstellung natürlich gerne behilflich.

(Susanne Burster)



# Versteckt – Jahressteuergesetz light

**Der Gesetzgeber hat Anfang Februar das geplante Jahressteuergesetz 2013 (JStG 2013) endgültig scheitern lassen, nachdem sowohl der Bundestag als auch der Bundesrat das Ergebnis des Vermittlungsausschusses (SP&P-Quartal 51) abgelehnt haben.**

Inzwischen liegt der Entwurf für ein „Gesetz zur Umsetzung der Amtshilferichtlinien sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften“ (AmtshilfeRLUMsG) vor. Mit diesem sollen im Wesentlichen Anpassungen an das EU-Recht erfolgen sowie eine effizientere Zusammenarbeit der Steuerbehörden der Mitgliedsstaaten gefördert werden. Der Gesetzesentwurf enthält zudem auch einige Regelungen des ursprünglichen JStG 2013. Dazu zählen unter anderem die Einführung des ELStAM-Verfahrens, die Abschaffung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Kunst-

gegenstände sowie die begünstigte Dienstwagenbesteuerung von Elektro- und Hybridfahrzeugen.

Nicht mehr berücksichtigt ist aus dem gescheiterten JStG 2013 insbesondere die Verkürzung der Aufbewahrungsfristen auf zunächst acht und dann sieben Jahre, auf die viele Unternehmen gehofft hatten. Weiterhin hat das Kabinett die steuerliche Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnerschaften mit Ehegatten sowie die Berücksichtigung von Freibeträgen im Lohnsteuerabzugsverfahren für die Dauer von zwei Jahren nicht in den neuen Gesetzesentwurf übernommen. Hierzu wurden ebenso wie zur Verschärfung der erbschaftsteuerlichen Verschonung von Betriebsvermögen (Stichwort „Cash-GmbH“) bereits eigene Gesetzgebungsverfahren angestoßen.

(Matthias Keller)



SP&P  
Steuerticker

++Ein Arbeitnehmer hat im Arbeitszeugnis keinen Anspruch auf einen Schlussatz, in dem ihm der Arbeitgeber für die geleisteten Dienste dankt, sein Ausscheiden bedauert oder ihm für die Zukunft alles Gute wünscht (BAG 11.12.2012)++

++Mobbing ist weder eine Berufskrankheit noch ein Arbeitsunfall. Es besteht kein Anspruch auf eine Entschädigungsrente (LSG Darmstadt 18.12.2012)++

++Die Beförderung mit Wattwagen unterliegt nicht dem ermäßigten Steuersatz (FG Hamburg 31.12.2012)++

++Die Deutsche Bundesbank hat ab dem 01.01.2013 erstmals einen negativen Basiszinssatz festgelegt (-0,13 %)++

++Großeltern können Ihren Enkeln unter bestimmten Umständen Unterhalt schulden (OLG Hamm 03.01.2013)++

++Für den Verkauf aus Warenautomaten gilt das Ladenöffnungszeitengesetz Baden-Württemberg nicht (VG Freiburg 17.01.2013)++

++Eine Verletzung auf dem Rückweg von einer Raucherpause stellt keinen Arbeitsunfall dar. Es handelt es sich um eine Handlung aus dem persönlichen, nicht beruflichen Lebensbereich. Anders als Essen und Trinken ist das Rauchen nicht notwendig, um die Arbeitskraft zu erhalten (SG Berlin 23.01.2013)++

++Es kann für einen 36-jährigen eine altersbedingte Diskriminierung darstellen, wenn mit einer Stellenanzeige ein Berufsanfänger gesucht wird (BAG 24.01.2013)++

++Einem Fahrzeughalter kann auch dann eine Fahrtenbuchaufgabe gemacht werden, wenn der PKW von beiden eingeigen Zwillingssöhnen genutzt wird (VG Minden 29.01.2013)++

++Ein durch gesetzliche Verfahrensregelungen bedingter mehrfacher Halterwechsel ist einem Hund grundsätzlich zumutbar (VG Berlin 19.02.2013)++



## SP&P Intern

### Im Januar ...



... konnten wir zusammen mit Susanne Behr, Sabine Seibold, Brigitte Schulz und Elke Stiefel das jeweils 10-jährige Jubiläum feiern!

### Im Februar ...



... wurde Manuel Steller nach seiner Vereidigung als Wirtschaftsprüfer zum Geschäftsführer der SP&P Treuhand GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestellt.



## Ausführliche Informationen

erhalten Sie gerne von uns, unserem Berater-Team und im Internet unter [www.spp-ulm.de](http://www.spp-ulm.de)

Herr Dipl.-Betriebswirt (FH)  
**Stephan Berse**, Steuerberater

Frau Dipl. oec.  
**Tanja Blüher**, Steuerberaterin

Frau Dipl.-Betriebswirtin (BA)  
**Susanne Burster**, Steuerberaterin

Frau Dipl.-Betriebswirtin (FH)  
**Karin Dortenthon**, Steuerberaterin

Frau Finanzwirtin  
**Natalie Gauggel**, Steuerberaterin

Herr Dipl.-Betriebswirt (BA)  
**Achim Halder**, Steuerberater

Frau Dipl.-Betriebswirtin (BA)  
**Jacqueline Selbmann**, Steuerberaterin

Herr Dipl.-Wirtschaftswissenschaftler  
**Manuel Steller**,  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater



■ Rainer Hermle

■ Sabine Richter

■ Hans Petschi

■ Lutz Dittmar

Das SP&P-Quartal 53 erscheint im Sommer 2013.

Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

# SP&P

Syrmlinstraße 38 | 89073 Ulm  
Telefon 0731 96644-0  
Telefax 0731 96644-66  
[office@spp-ulm.de](mailto:office@spp-ulm.de) | [www.spp-ulm.de](http://www.spp-ulm.de)